

## Das Steuerreformpaket 2004

- **Eigenheimzulage** bei Herstellungsbeginn (= grds. Bauantrag) oder Kaufvertrag nach dem 31.12.03: Neubauten und Bestandserwerbe werden einheitlich acht Jahre lang mit max. 1.250 EUR + 800 EUR Kinderzulage gefördert. Begünstigt sind auch Kosten für Modernisierungen innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb. Für Ausbauten/Erweiterungen gibt es aber keine eigene Förderung mehr. Die Einkunftsgrenze (jetzt maßgebend: Summe der positiven Einkünfte) für den Zwei-Jahres-Zeitraum sinkt auf 70.000 EUR (Alleinstehende) bzw. 140.000 EUR (Verheiratete) + 30.000 EUR je Kind.
- **Einkommensteuersätze:** Der Eingangssteuersatz wird im VZ 2004 auf 16 v. H und der Spitzensteuersatz auf 45 v.H. abgesenkt. Ob die weitere Absenkung der Steuersätze im VZ 2005 auf 15 bzw. 42 v.H. erfolgt, ist derzeit noch ungewiss.
- **Steuerfreiheit des Existenzminimums/Familienbesteuerung:** Der Grundfreibetrag steigt zum 1.1.04 auf 7.664 EUR, der Grenzbetrag für eigene Einkünfte/Bezüge volljähriger Kinder sowie die Einkommensgrenzen beim Unterhaltsfreibetrag (§ 33a EStG) auf je 7.680 EUR. Der bisherige Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 EStG wird abgeschafft. Als Ausgleich hierfür ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in § 24b EStG vorgesehen. Danach können Alleinstehende einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 EUR im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn
  1. sie mit mindestens einem Kind i.S. des § 32 Abs. 1 EStG eine Hausgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden,
  2. das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
  3. der Steuerpflichtige und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.Allerdings wird der Begriff des Alleinstehenden viel enger als bei der Gewährung des Haushaltsfreibetrages definiert. Danach gelten als Alleinstehende gem. § 24b Abs. 2 EStG diejenigen, die nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person ist in der Regel dann anzunehmen, wenn diese mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.
- **Abfindungsfreibeträge** (§ 3 Nr. 9 EStG): Diese Freibeträge werden abgeschmolzen, und zwar wie folgt: Vollendung 55. Lebensjahr, Dienstverhältnis mind. 20 Jahre bestanden: nunmehr: 11.000 EUR; Vollendung 50. Lebensjahr, Dienstverhältnis mind. 15 Jahre bestanden: nunmehr: 9.000 EUR; vorherige Voraussetzungen nicht erfüllt (allgemeiner Abfindungsfreibetrag): nunmehr: 7.200 EUR.

- **Vermögensbeteiligungen**/Einschränkung der Steuerfreiheit gem. § 19a EStG: Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich/verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 5 des 5. VermBG, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung ist und insgesamt 135 (bislang: 154) EUR/Kalenderjahr nicht übersteigt.
- **Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen** auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen einer Entlassung aus dem Dienstverhältnis gem. § 3 Nr. 10 EStG: Diese sind nur noch bis zu höchstens 10.800 EUR steuerfrei.
- **Beihilfen**: Nach § 3 Nr. 15 EStG sind Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von seinem Arbeitgeber erhält, bis zur Höhe von jeweils 315 EUR (bislang: 358 EUR) steuerfrei.
- **Sachprämien**: Steuerfrei sind Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewährt werden. Diese Steuerfreiheit wird nunmehr bis zu einer Höhe von max. 1.080 EUR (bislang: 1.224 EUR) gewährt. In dem Zusammenhang mit der Reduzierung der Steuerfreiheit steht auch die Anhebung des Pauschalierungssatzes gem. § 37a Abs. 1 S. 3 EStG auf 2,25 v.H. Hiervon betroffen ist beispielsweise auch das Bonussystem „Miles and More“.
- **Geschenkaufwendungen** gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG: Diese sind künftig bis max. 35 EUR (bislang: 40 EUR) steuermindernd absetzbar.
- **Bewirtungskosten**: Diese sind nun nur noch mit 70 v.H. der angemessenen Aufwendungen steuerlich anzusetzen. Nach der Verwaltungsauffassung reduziert sich in Bezug auf die Bewirtungskosten damit auch der Vorsteuerabzug.
- **Sachbezüge**: Die bisherige Nichtaufgriffsgrenze für einzeln bewertete Sachbezüge gem. § 8 Abs. 2 S. 9 EStG wird von 50 EUR auf 44 EUR reduziert. Der Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 EStG wird von bislang 1.224 EUR auf 1.080 EUR abgesenkt.
- **Arbeitnehmerpauschbetrag**: Dieser wird von 1.044 EUR auf 920 EUR abgesenkt.
- **Betriebsübertragung**: Begünstigte Veräußerungsgewinne sind nun zu 56 v.H. (statt zu 1/2) steuerpflichtig. Freibetrag und Abschmelzungsgrenze gem. § 16 Abs. 4 EStG werden auf 45.000 EUR bzw. 136.000 EUR verringert. Auch die Beträge des § 17 Abs. 3 EStG sinken. Der erbschaftsteuerliche Freibetrag für Betriebsvermögen (§ 13a ErbStG) sinkt auf 225.000 EUR.
- **Sparerfreibetrag**: Dieser beträgt nun 1.370 EUR (Ledige) bzw. 2.740 EUR (Verheiratete).
- **Verbilligte Vermietung** (§ 21 Abs. 2 EStG): Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 56 (bislang: 50) v.H. der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

- **Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte:** Die Entfernungspauschale wird auf einheitlich 0,30 EUR pro Entfernungskm gemindert. Sofern der Arbeitnehmer kein eigenes oder ihm zur Nutzung überlassenes Kfz benutzt, dürfen zukünftig max. 4.500 EUR (bislang: 5.112 EUR) abgezogen werden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG entfällt. Damit sind künftig Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr gezahlt werden, lohnsteuerpflichtig. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die Lohnsteuerpflicht kann dadurch abgegolten werden, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer gem. § 40 Abs. 2 S. 2 EStG in maximal der Höhe pauschaliert, in der der Arbeitnehmer sonst einen Werbungskostenabzug für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte beantragen kann. Diese Neuerung gilt auch für bereits bestehende Vereinbarungen. Eine Ausnahme stellen die Fälle dar, in denen die Rabattregelung des § 8 Abs. 3 EStG zur Anwendung kommt. Hier werden indes die abziehbaren Werbungskosten für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte um den steuerfreien Betrag reduziert. Sammelbeförderungen nach § 3 Nr. 32 EStG bleiben lohnsteuerfrei.
- **AfA:** Es wird eine monatsgenaue Abschreibung gefordert. Die Regelung zur Halbjahres-AfA entfällt. Die degressiven Abschreibungssätze für den Mietwohnungsbau werden gesenkt.
- **Lebensversicherung:** Der Sonderausgabenabzug für Lebensversicherungsbeiträge wird um 12 v.H. gemindert.
- **Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Kapitalgesellschaften:** Die bisher nur für ausländische Anteilseigner geltende Regelung des § 8a KStG wird auf inländische Gesellschafter ausgedehnt. Zinszahlungen für Gesellschafterdarlehen, die über dem 1,5-fachen des Eigenkapitals der Gesellschaft liegen, sind grundsätzlich als vGA zu beurteilen, es sei denn, die Darlehensbedingungen sind fremdüblich. Sachkapitalüberlassungen werden nicht einbezogen. Zudem wird es eine Freigrenze in Höhe von 250.000 EUR geben. Auf ein Holdingprivileg konnte man sich nicht einigen. Die Regelungen gelten analog bei der Gewerbesteuer.
- **Mindestbesteuerung:** Der Verlustabzug vorgetragener Verluste wird für die Einkommen und Körperschaftsteuer begrenzt. Verluste aus Vorjahren können über einen Freibetrag von 1 Mio. EUR hinaus nur noch in Höhe von 60 v.H. vom Gewinn abgezogen werden. Der gewerbesteuerliche Verlustausgleich wird an diese Regelungen angepasst.
- **Stille Beteiligungen:** Verluste aus stillen Beteiligungen an Körperschaften sind nur mit Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechenbar.
- **Beteiligung an anderen Körperschaften:** Bei an sich steuerfreien Dividenden und Veräußerungsgewinnen gelten nun jeweils 5 v.H. als steuerpflichtige Einnahmen, und zwar sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandssachverhalten (§ 8b Abs. 3 u. 5 KStG). Die mit der Beteiligung zusammenhängenden Ausgaben dürfen aber abgezogen werden.
- **Organschaft:** Bei der Gewerbesteuer können vororganschaftliche Verluste im Organschaftsverbund nicht mehr abgezogen werden.
- Das **Steueramnestiegesetz** tritt – leicht ergänzt – in Kraft.